

Abfallreglement

der Politischen Gemeinde Degersheim

erlassen am 11. August 2020

in Vollzug ab 1. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit.....	3
Art. 3 Zweckverband.....	4
Art. 4 Siedlungsabfälle.....	4
Art. 5 Bereitstellung	5
Art. 6 Unterflurbehälter.....	5
Art. 7 Aufgaben der Gemeinde.....	5
Art. 8 Spezialabfälle.....	6
Art. 9 Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber	6
Art. 10 Ablagerungsverbot.....	6
Art. 11 Öffentliche Abfallbehältnisse.....	6
II. Organisation der öffentlichen Entsorgung	7
Art. 12 Kehrichtgebinde	7
Art. 13 Bereitstellung der Abfälle	7
Art. 14 Hauskehrichtabfuhr	7
Art. 15 Haushalt-Sperrgut.....	7
Art. 16 Ausgeschlossene Abfallarten.....	8
Art. 17 Bioabfuhr	8
Art. 18 Bereitstellung der Bioabfuhr.....	8
Art. 19 Weitere Abfälle.....	8
Art. 20 Berechtigung.....	9
III. Finanzierung	9
Art. 21 Spezialfinanzierung.....	9
Art. 22 Kostendeckung	9
Art. 23 Gebührenarten	9
Art. 24 Gebührenpflicht.....	9
Art. 25 Gebührenerhebung.....	10
Art. 26 Gebührenfestlegung	10
IV. Schlussbestimmungen	10
Art. 27 Rechtsschutz	10
Art. 28 Weitere Weisungen.....	10
Art. 29 Strafbestimmungen.....	10
Art. 30 Aufhebung des bisherigen Rechts	10
Art. 31 Inkrafttreten	11

Der Gemeinderat Degersheim erlässt gestützt auf Art. 3, und Art. 127ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 21. April 2009, Art. 29 der Gemeindeordnung vom 26. März 2012, Art. 30ff des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01), der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (sGS 672.1) sowie Art. 7 Abs. 1 und Art. 45 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Degersheim.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er kann die Erfüllung seiner Aufgaben dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) oder Dritten übertragen.

³ Die Gemeinde kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftliche Anbieterin übernehmen.

Art. 3 Zweckverband

¹ Die Politische Gemeinde Degersheim gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB)¹an.

² Der ZAB ist zuständig für:

- a) die Festlegung der Gebühren für die gewichts- und volumenabhängige Abfallentsorgung (Art. 26).
- b) die Festlegung der zugelassenen Bereitstellungsgebinde.
- c) die Festlegung der Höchstmasse für das Sperrgut.

Art. 4 Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a) Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
- b) Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;
- c) Separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
- d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische oder organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt.

¹ Organisationsreglement ZAB vom 26. August 1999

Art. 5 Bereitstellung

¹ Bereitstellungsorte sind von der Gemeinde definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an welchen der Separatabfall am Abfuhrtag zu deponieren ist.

² Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Anwohner zur Entsorgung von Siedlungsabfall besteht. Die Gemeinde kann Benützungzeiten erlassen.

³ Gewerbecontainer sind 800 Liter-Container, welche mit Chip und Nummer versehen sind und deren Inhaltsgewicht bei der Leerung erfasst wird.

⁴ Grüngut-Container sind Container und Behältnisse in verschiedenen Grössen, welche speziell für die Grünabfuhr zugelassen sind.

Art. 6 Unterflurbehälter

¹ Unterflurbehälter sind halb- oder ganzversenkte Behälter mit einem Volumen von 3 m³ bis 5 m³ für die Aufnahme von Gebührensäcken oder privaten, gut verschlossenen Säcken mit ausreichend Gebührenmarken frankiert.

² Die Anschaffung und Installation der Unterflurbehälter sowie die Sauberkeit im Umfeld der Sammelstelle ist Sache der Gemeinde.

Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde Degersheim

- a) organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle;
- b) fördert die dezentrale Verwertung in Gärten, Siedlungen und Quartieren und die Trennung von Biomüll von anderen Siedlungsabfällen;
- c) betreibt ein Sammelstellennetz für Separatabfälle;
- d) richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch;
- e) sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentliche Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten;
- f) organisiert die Entsorgung von tierischen Abfällen²;
- g) informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung und berät sie im Umgang mit Abfällen. Die Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig Informationen über Abfuhrtage, Separatabfahren und Separatsammlungen, Standorte der Sammelstellen sowie weiteren Entsorgungsmöglichkeiten.

² Art. 23 Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12)

Art. 8 Spezialabfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Art. 9 Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

¹ Hauskehricht muss in den Unterflurbehältern und Haushalts-Sperrgut am definierten Tag der Sperrgutabfuhr bei den Unterflurbehältern deponiert werden. Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

² Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle, einer vorgeschriebenen Sammelstelle oder Sammelaktion abgegeben werden.

³ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁴ Industrie- und Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

Art. 10 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

Art. 11 Öffentliche Abfallbehältnisse

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 7 lit. e dienen der Aufnahme geringer Mengen von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 12 Kehrrichtgebinde

¹ Für den Hauskehrricht sind folgende Gebinde zulässig:

- a) die zugelassenen Kehrrichtsäcke oder Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken;
- b) Container mit maximal 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrrichts von Gewerbe- und Industrie- sowie Dienstleistungsbetrieben, für deren Leerung gewichtsabhängige Gebühren erhoben werden;
- c) Sperrgutbündel mit ZAB-Gebührenmarke.

² Gewerbecontainer sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

Art. 13 Bereitstellung der Abfälle

¹ Siedlungsabfälle für die ordentliche Kehrrichtabfuhr sind in Kehrrichtsäcken in den zugelassenen Unterflurbehältern und Gewerbecontainern bereitzustellen.

² Gewerbecontainer sind mit dem notwendigen Datenträger des ZAB auszurüsten.

³ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeholt.

Art. 14 Hauskehrrichtabfuhr

Die Leerung der Unterflurbehälter und der Gewerbe-Container erfolgt regelmässig nach Bedarf. Der Abfuhrturnus wird vom ZAB festgelegt.

Art. 15 Haushalt-Sperrgut

¹ Haushalt-Sperrgut ist am definierten Tag der Sperrgutabfuhr einzeln, gebündelt oder in geeigneten Abfallsammelbehältern beim Unterflurbehälter bereitzustellen und mit der im Gebührentarif vorgesehenen Anzahl Sperrgutmarken zu versehen.

² Haushalt-Sperrgut, das die Höchstmasse oder das maximal zulässige Gewicht überschreitet, ist auf eigene Kosten durch Direktanlieferung an eine Abfallverbrennungsanlage oder über ein Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

Art. 16 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer usw.)
- b) Elektrogeräte (Mixer, Rasierapparate, Staubsauger usw.)
- c) Kühlgeräte (Kühlschränke, Tiefkühltruhen usw.)
- d) Kochherde, Waschmaschinen, Backöfen usw.
- e) Sonderabfälle (Batterien, Leuchtstoffröhren, Öle, Chemikalien usw.)
- f) Ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- g) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- h) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- i) Selbstentzündbare, explosive oder radioaktive Stoffe;
- j) Spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Heimen, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.

Art. 17 Bioabfuhr

¹ Die Bioabfälle sind für die Abfuhr in Grüncontainern in den durch den ZAB vorgegebenen Grösse bereitzustellen. Sträucher und Stauden können gebündelt bereitgestellt werden.

² Bündel und Container sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen. Für die Bioabfuhr wird pro Containertyp eine Gebühr erhoben (Jahresvignette oder Einzelmarken).

³ Mit Abfällen verunreinigtes Biomaterial wird nicht mitgenommen.

Art. 18 Bereitstellung der Bioabfuhr

Die Bereitstellung der Bioabfuhr (gebündelt oder im Container) erfolgt an den von der Gemeinde definierten Bereitstellungsorten.

Art. 19 Weitere Abfälle

Spezialabfuhrungen für weitere Separat- oder Sonderabfälle werden nach Bedarf geführt.

Art. 20 Berechtigung

¹ Abfahren, Bereitstellungsorte und Sammelstellen stehen ausschliesslich den Einwohnerinnen und Einwohnern und den in der Gemeinde Degersheim ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

³ Davon ausgenommen sind regionale, betreute Annahmestellen von Entsorgungs- und Recyclingunternehmen.

III. Finanzierung

Art. 21 Spezialfinanzierung

Für die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

Art. 22 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volumenabhängigen Gebühr und den verschiedenen Gebühren für Separatabfälle.

² Die Gebühren sind so bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Art. 23 Gebührenarten

¹ Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühr oder Gebührenmarke erhoben.

² Für Industrie- und Betriebsabfälle einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmungen in Containern erfolgt die Gebührenerhebung gewichtsabhängig. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Container-Gebühr wird pro Leerung eine Andockgebühr erhoben.

Art. 24 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind:

- a) für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Gewerbecontainers. Bei mehr als einem Nutzer des Gewerbecontainers ist die Weiterbelastung der gewichtsabhängigen Gebühr und der Andockgebühr privatrechtlich zu regeln.
- b) für die volumenabhängige Gebühr, alle Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber, die nicht unter Bst. a fallen.

Art. 25 Gebührenerhebung

Die gewichtsabhängigen Gebühren einschliesslich Andockgebühren werden monatlich oder quartalsweise durch den ZAB erhoben.

Art. 26 Gebührenfestlegung

¹ Der ZAB ist zuständig für die Festlegung der Gebühren für:

- a) die Gebührensäcke.
- b) das Sperrgut.
- c) die Bioabfuhr.
- d) die Entsorgung von Gewerbeabfällen in Gewerbecontainern.
- e) die Tarife für die Abfallentsorgung in betreuten Annahmestellen.

² Der Gemeinderat kann gestützt auf dieses Reglement diejenigen Gebühren bestimmen, welche nicht im Gebührenreglement des ZAB³ festgelegt sind.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 27 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)⁴.

Art. 28 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz- und des Gewässerschutzgesetzes.

² Das Strafverfahren richtet sich nach der schweizerischen Strafprozessordnung.

Art. 29 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abfallverwertung der Gemeinde Degersheim vom 15. August 1996 wird aufgehoben.

³ Gebührenreglement ZAB vom 5.12.2003 (gültig ab 1.1.2004) gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Organisationsreglement ZAB

⁴ sGS 951.1

Art. 30 Inkrafttreten

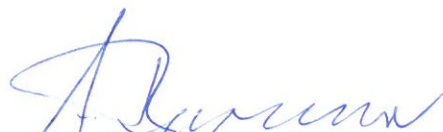
Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren per 1. Oktober 2020 in Kraft.

Vom Gemeinderat Degersheim erlassen am 11. August 2020

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. August 2020 bis 26. September 2020

Gemeinderat Degersheim


Monika Scherrer
Gemeindepräsidentin


Andreas Baumann
Gemeinderatsschreiber

